

Bekanntmachung

Interessenbekundungsverfahren

„Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse - Hotline Anerkennungsberatung“

Zuständige Fachstelle:

Name: Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Anschrift: Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Kontakt: Lysann Guttman-Böhm

E-Mail: Lysann.Guttman-Boehm@senasgiva.berlin.de

Telefon: +49 30 9028 1486

Bewilligende Stelle:

Name: zgs consult GmbH

Anschrift: Bernburger Straße 27, 10963 Berlin

Kontakt: Anja Baustian

E-Mail: a.baustian@zgs-consult.de

Telefon: +49 30 690 085 43



Inhalt

1. Präambel	3
2. Ziel der Förderung	4
3. Zielgruppe.....	5
4. Fördervoraussetzung	5
5. Gegenstand der Förderung.....	6
6. Laufzeit, Art und Höhe der Förderung	10
7. Qualitätssicherung und Erfolgsmessung.....	12
8. Antragsverfahren	13

1. Präambel

Die Anforderungen, die der Arbeitsmarkt an Beschäftigte stellt, sind einem permanenten Wandel unterworfen. Prozesse der Digitalisierung, der Dekarbonisierung und die demographische Entwicklung stellen alle Beteiligten am Arbeitsmarkt vor Herausforderungen. Das Land Berlin begegnet diesen Herausforderungen mit einer Fachkräftestrategie¹, die Fachkräftegewinnung und -sicherung als zentrale Zukunftsaufgabe begreift. Ein wesentlicher Baustein ist die gezielte Gewinnung und Integration von Menschen, die ihre berufliche Qualifikation im Ausland erworben haben. Ihre Kompetenzen sind wesentlich für die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der Innovationskraft der Berliner Wirtschaft sowie zur nachhaltigen Entwicklung des Arbeitsmarktes, um den langfristigen Fachkräftebedarf dauerhaft zu decken.

Die Hotline Anerkennungsberatung schafft im Hinblick auf die Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse Transparenz über rechtliche Grundlagen sowie Verfahrenswege und fungiert als strategisches Instrument für qualifizierte Zuwanderung und beschleunigte Integrationsprozesse. Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse ist entscheidend für den Zugang zu „Guter Arbeit“ und einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung.

Bund und Länder haben 2012 in Deutschland mit den Anerkennungsgesetzen erstmals einen umfassenden Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation geschaffen. Dieser gilt sowohl für reglementierte als auch für nicht reglementierte Berufe, unabhängig von Ausbildungsstaat, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Aufenthaltsstatus. Voraussetzung ist ein formaler Berufsabschluss, welcher im Ausbildungsstaat anerkannt ist und mit einem deutschen Abschluss in einem Referenzberuf vergleichbar ist. Aber auch Berufserfahrung sowie weitere Qualifikationsnachweise (z.B. Weiterbildungen) können in individualisierten Verfahren berücksichtigt werden. Zudem wurden Begleitstrukturen zur Beratung und finanziellen Förderung aufgebaut.²

Gleichzeitig wird mit der Anerkennung des im Ausland erworbenen Berufsabschlusses die Attraktivität eines Landes für den Zuzug von

¹ Vgl. Fachkräftestrategie 2035, [fachkraeftestrategie2035.pdf](#), abgerufen am 20.03.2026.

² BIBB (Bundesinstitut für Berufsbildung): [Fachkräfteeinwanderung \(nicht\) ohne Anerkennung? Was sich mit dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ändert](#), S. 8., abgerufen am 22.04.2026.

Fachkräften erhöht. Vor diesem Hintergrund übernimmt die Hotline Anerkennungsberatung als landeseigenes Angebot eine Schlüsselfunktion: Sie ist der zentrale Erstkontaktpunkt für alle, die in Berlin arbeiten möchten und eine Anerkennung ihres ausländischen Berufsabschlusses benötigen. Als landesweites Informations- und Lotsenangebot schafft sie Transparenz über rechtliche Grundlagen, Zuständigkeiten und Verfahrenswege und trägt damit wesentlich zur Zugänglichkeit des Anerkennungssystems bei.

Ratsuchende erhalten unter einer zentralen Telefonnummer Orientierung und notwendige Informationen zu ihrem Anliegen, ohne mehrere Anlaufstellen aufsuchen zu müssen. Die Hotline Anerkennungsberatung wird seit 2022 in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer Berlin, der Handwerkskammer Berlin, der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit sowie den zuständigen Abteilungen der Senatsverwaltung für Arbeit umgesetzt und aus Landesmitteln gefördert. Sie ergänzt die bundesgeförderte Anerkennungsberatung im Rahmen des Programms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ und ist klar von diesen Angeboten abgegrenzt. In ihrem Zusammenspiel mit der vertiefenden Präsenzberatung stellt die Hotline Anerkennungsberatung ein effizientes, bedarfsgerechtes und niedrighschwelliges Orientierungsangebot für Fachkräfte dar – auch für Personen, die sich noch im Ausland befinden und eine Beschäftigung in Berlin anstreben.

2. Ziel der Förderung

Die Hotline Anerkennungsberatung bietet einen niedrighschwelligem, telefonischen Erstzugang zur Anerkennungsberatung gemäß § 19 BQFG Bln. Ziel ist es, Ratsuchenden eine schnelle Orientierung zu ermöglichen, sie ohne Umwege durch die Berliner Beratungslandschaft zu führen und bei Bedarf an die passenden Stellen zu verweisen. Die mehrsprachige und kostenlose Kurzberatung beantwortet grundlegende Fragen und dient als Wegweiser für weiterführende Schritte auf dem Weg zur Anerkennung des im Ausland erworbenen Berufsabschlusses.

Die Beratung erfolgt strukturiert nach dem IOSM-Modell³ und führt zu konkreten Handlungsempfehlungen für die nächsten Schritte. Ziele der Hotline sind insbesondere:

³ Auf Basis von Ziel-Ergebnis-Indikatoren auf den Ebenen Zuwachs an Information, Orientierung, Strukturierung und Motivation (vgl. Schröder, F.; Schlögl, P. 2014, S. 92).

- Erstinformation und Orientierung zur Anerkennung und ggf. Verweis an passende Beratungsstellen oder zuständige Stellen,
- Erhöhung der Qualität und Effektivität der Beratung in Berlin,
- Weiterentwicklung Berlins als attraktiven Standort für internationale Fachkräfte.

3. Zielgruppe

Die Hotline Anerkennungsberatung richtet sich vorrangig an Personen mit im Ausland erworbenen und dort formal anerkannten Berufsabschlüssen, die im Land Berlin leben oder eine Erwerbstätigkeit in Berlin anstreben. Voraussetzung ist ein entsprechender Bezug zum Land Berlin gemäß § 3 BQFG Bln. (Wohnsitz oder Arbeitsabsicht in Berlin).

Sekundäre Zielgruppe sind Personen aus dem sozialen oder beruflichen Umfeld der Ratsuchenden, die diese im Anerkennungsprozess unterstützen, insbesondere Angehörige, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzte, Ehrenamtliche sowie Fachkräfte aus Beratung und sozialer Betreuung.

Nicht zur Zielgruppe gehören Personen ohne formalen Berufsabschluss sowie Personen ohne Absicht zur Arbeitsaufnahme im Land Berlin. Diese werden an spezialisierte Angebote, insbesondere die Fachberatungsstelle EMSA, verwiesen.

Für Anfragen aus dem Ausland ist grundsätzlich die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) zuständig, sofern kein konkreter Bezug zu Berlin besteht.

Ratsuchende mit bereits konkreter beruflicher Perspektive (z.B. Einstellungszusage) werden an die jeweils zuständigen Stellen weitergeleitet.

4. Fördervoraussetzung

Im Rahmen der Bekanntmachung „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse“ kann ein Projekt im Zeitraum 01.07.2026 bis 31.12.2026 mit einer einmaligen Option auf einjährige Verlängerung gefördert werden, bei dem zu erwarten ist, dass eine ordnungsgemäße und erfolgreiche Projektdurchführung im Sinne des Fachkonzepts „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse“ erfolgt.⁴

Folgende Qualitätsmerkmale sind dabei zu erfüllen:

⁴ Vgl. Fachkonzept „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse - Hotline Anerkennungsberatung“, Stand April 2026.

- Nachweis der fachlichen Kompetenz in vergleichbaren Projekten,
- Nachweis der Zuverlässigkeit in der Umsetzung zuwendungsgeförderter Projekte,
- Nachweis über ein angewandtes Qualitätsmanagementsystem und eine Qualitätssicherung zum Vorhaben,
- Registrierung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlins.

Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Zuwendung besteht nicht. Der Mittelgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei optionaler Verlängerung des Projektes behält sich die zuständige Fachstelle vor ggf. inhaltliche und finanzielle Anpassungen an das Projektkonzept für den Zeitraum der Verlängerung zu fordern.

Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung, das heißt, das Vorliegen der notwendigen Sachkunde und Kenntnisse in Bezug auf die einschlägigen Vorschriften der LHO und in Bezug auf das Zuwendungsrecht, Verlässlichkeit sowie Erfahrungen in der Durchführung von geförderten Projekten, werden vorausgesetzt.

Antragsberechtigt sind freie und gemeinnützige Bildungsdienstleister sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

5. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Konzeption, organisatorische Umsetzung und Durchführung einer mehrsprachigen, telefonischen Hotline zur Anerkennungsberatung im Land Berlin. Die dabei zentral verwendete Telefonnummer wird von der IHK Berlin zur Verfügung gestellt.

Die Hotline stellt ein niedrighschwelliges, anonymes und nicht termingebundenes Erstberatungsangebot für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen dar, die in Berlin leben oder eine Erwerbstätigkeit in Berlin anstreben.

Gefördert werden unter Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Anforderungen an den Beratungsprozess durch die Hotline Anerkennungsberatung insbesondere folgende Leistungen:

- Beratungsleistungen in Form der Durchführung einer telefonischen Erstberatung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen,

- die strukturierte Ermittlung des individuellen Beratungsanliegens, auch bei unklaren oder unspezifischen Fragestellungen,
- die fachliche Ersteinschätzung der vorhandenen Qualifikationen sowie deren grundsätzliche Einordnung in das deutsche Berufsbildungssystem,
- die Unterstützung bei der Identifikation eines geeigneten Referenzberufs,
- die Vermittlung von Informationen zu Verfahrensabläufen, Zuständigkeiten, Fristen und rechtlichen Rahmenbedingungen,
- die Information zu Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten des Anerkennungsverfahrens,
- die Berücksichtigung aufenthaltsrechtlicher Rahmenbedingungen im Kontext des Anerkennungsverfahrens,
- die Entwicklung konkreter, nachvollziehbarer Handlungsempfehlungen für die nächsten Schritte im Anerkennungsprozess.

Anforderungen an den Beratungsprozess durch die Hotline Anerkennungsberatung⁵

Lotsen- und Verweisfunktion

Die bedarfsgerechte Weiterleitung der Ratsuchenden an zuständige Stellen und weiterführende Beratungsangebote, insbesondere bei komplexen Anliegen oder weitergehendem Unterstützungsbedarf, die Einordnung des individuellen Beratungsbedarfs in die bestehende Berliner Beratungs- und Förderlandschaft, die Unterstützung der Ratsuchenden bei der Orientierung im System der Anerkennungs- und Arbeitsmarktintegration.

Niedrigschwelliger Zugang und Mehrsprachigkeit

Die Sicherstellung eines niedrigschwelligen Zugangs ohne Terminvereinbarung sowie die anonyme und vertrauliche Durchführung der Beratung – ohne verpflichtende Angabe personenbezogener Daten – sind essenziell.

Das Beratungsangebot muss zwingend auf Deutsch und Englisch erfolgen. Weitere angebotene Beratungssprachen sollen Türkisch, Ukrainisch und Russisch sein.

⁵ Vgl. Fachkonzept „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse - Hotline Anerkennungsberatung“, Punkt 8 (S. 16 f). Stand April 2026.

Organisation und Betrieb der Hotline

Die Sicherstellung einer verlässlichen durchgängigen telefonischen Erreichbarkeit während festgelegter Sprechzeiten, der Betrieb der Hotline über die vorgegebene zentrale Rufnummer, die Bearbeitung von Anfragen über ergänzende Kontaktwege (z.B. Webformular), die Durchführung begleitender administrativer Tätigkeiten, insbesondere Dokumentation der Beratungsgespräche und statistische Erfassung, die Sicherstellung der technischen und personellen Voraussetzungen für einen stabilen und qualitativ hochwertigen Hotlinebetrieb sind zu gewährleisten.

Qualitätssicherung und Wissensmanagement

Die Anwendung strukturierter Beratungsleitfäden zur Sicherstellung einheitlicher Beratungsstandards, die kontinuierliche Dokumentation und Auswertung der Beratungstätigkeit, die Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen (z. B. FAQs, Checklisten), die Sicherstellung eines aktuellen Wissensstandes der Beratenden durch geeignete Maßnahmen des Wissensmanagements und der Weiterbildung sind zu gewährleisten.

Anforderungen an die Rahmenbedingungen der Beratung durch die Hotline Anerkennungsberatung⁶

Räumliche und technische Voraussetzungen

Für die Umsetzung des Projekts sind geeignete Rahmenbedingungen sicherzustellen. Dazu gehören:

- ein störungsfreies und leistungsfähiges Telefonsystem,
- eine stabile Internetverbindung,
- technisch angemessen ausgestattete Arbeitsplätze (z. B. Headsets, mehrere Bildschirme),
- ruhige und geeignete Arbeitsräume für die Beratung.

Die technische Darstellung, die Ansageschritte, das Besprechen und Betreuen der Ansageschleife, sowie die Zuarbeit der Statistik und Einzelgesprächsnachweise erfolgen durch den Kooperationspartner IHK Berlin und werden dem Projektträger monatlich zur Auswertung zur Verfügung gestellt.

⁶ Vgl. Fachkonzept „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse - Hotline Anerkennungsberatung“, Punkt 8.1.7 (S. 19 f). Stand April 2026.

Zur Sicherung der Qualität der Beratung sowie zum Schutz der Beratenden in schwierigen Beratungssituationen, wird die telefonische Beratung nur in den Räumlichkeiten des Projektträgers umgesetzt.

Anforderungen an das umsetzende Personal der Beratung durch die Hotline Anerkennungsberatung⁷

Fachliche Anforderungen

- einschlägiger abgeschlossener (erwachsenen-) pädagogischer, sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Hochschulabschluss Qualifikationen entsprechend dem Deutschen Qualitätsrahmen (DQR) auf dem Niveau 6 bzw. diesem formal gleichgestellt,
- Erfahrungen in der telefonischen Beratung sowie im Beratungsbereich,
- fundierte Kenntnisse im Anerkennungs- und Berufsbildungssystem sowie Aufenthaltsrecht,
- sehr gute Sprachkenntnisse (mindestens Niveau C1) in Deutsch sowie in den jeweiligen Beratungssprachen.

Überfachliche Kompetenzen

- ausgeprägte Kommunikations- und Beratungskompetenz,
- analytisches Denkvermögen und Recherchefähigkeit,
- interkulturelle Sensibilität und Empathie,
- Fähigkeit zur selbstständigen Arbeitsorganisation,
- Kooperationsfähigkeit sowie Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung.

Die Projektträger sind für eine strukturierte Einarbeitung sowie die kontinuierliche Qualifizierung des Personals verantwortlich.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Hotline ist durch geeignete Maßnahmen öffentlich bekannt zu machen. Dazu gehören:

- eine zielgruppengerechte, möglichst mehrsprachige Ansprache,
- Nutzung verschiedener Kommunikationskanäle (z. B. Online, Print, Veranstaltungen),
- Bereitstellung von Informationsmaterialien,

⁷ Vgl. Fachkonzept „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse - Hotline Anerkennungsberatung“. Punkt 6, 8.2, 8.2.1, 8.2.2 (S. 13 f, S. 20 f, 21 f). Stand April 2026.

- Veröffentlichung der Hotline auf relevanten Webseiten.

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle und unter der Voraussetzung der Freigabe durch die bewilligende Stelle.

6. Laufzeit, Art und Höhe der Förderung

Das Land Berlin gewährt auf Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung – LHO – nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO – nicht rückzahlbare Zuwendungen für eine Projektlaufzeit vom 01.07.2026 bis 31.12.2026 mit einer einmaligen Option auf Verlängerung längstens bis zum 31.12.2027.

Die Förderung des Projektes erfolgt aus Berliner Landesmitteln als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung. Die Fördersumme ist gemäß §§ 23, 44 LHO wie folgt begrenzt: für das zweite **Halbjahr des Haushaltsjahres 2026 max. 158.000,00 EUR. Für das Haushaltsjahr 2027 beträgt die Fördersumme 316.000,00 EUR.**

Die Finanzierung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der notwendigen Haushaltsmittel und der Förderung durch das Land Berlin.

Vergütung des Projektpersonals

Das direkt für die Projektumsetzung eingesetzte Fachpersonal ist sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen. Grundsätzlich ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Zuwendungsempfangende dürfen ihre Mitarbeitenden nicht besser vergüten als vergleichbare Dienstkräfte des Landes Berlin: Bei Zuwendungsempfangenden mit rechtlicher Bindung an einen besonderen Tarifvertrag (tarifvertraglich bindende Rechtsnormen im Sinne des Tarifvertragsgesetzes), die zu einer Besserstellung der Beschäftigten des Zuwendungsempfangenden führt, können Personalausgaben nur in der Höhe als zuwendungsfähig anerkannt werden, wie sie für vergleichbare Beschäftigte des Landes Berlin entstehen würden. Die im Vergleich zu Beschäftigten des Landes Berlin höheren Personalausgaben sind aus Eigenmitteln zu tragen. Die Zuwendung erhöht sich nicht. Es sind die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Im Besonderen gilt dies für den Personaleinsatz. Die Vergütung erfolgt nach einem fachlich einschlägigen Tarifvertrag oder – bei fehlender Tarifbindung – in Anlehnung an den TV-L.

- Der Projektleitung kann eine Vergütung bis zu max. E 13 TV-L gewährt werden.

- Für Projektpersonal in der Beratung erfolgt eine Vergütung bis zu E 10 TV-L.
- Für Projektpersonal in der Öffentlichkeitsarbeit erfolgt eine Vergütung bis zu E 9 TV-L.
- Mitarbeitenden der Projekt- Verwaltung/Administration kann eine Vergütung bis zu E 9 TV-L gewährt werden.

Voraussetzung für die entsprechende Vergütung der Stelleninhaber oder Stelleninhaberin ist immer die individuelle nachgewiesene Qualifikation, die jeweilige Stellenbeschreibung sowie die für die Stufenzuordnung anrechenbare Vorerfahrung.

Im Zuge der Antragstellung sind für das vorgesehene Fachpersonal Anforderungsprofile zu hinterlegen. Diese werden vor Zustimmung zum Personaleinsatz in dem Projekt geprüft. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung behält sich vor, während der Projektlaufzeit die Einhaltung der Anforderungen regelmäßig zu überprüfen und Einsicht in Arbeitsunterlagen, Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und Zeugnisse vorzunehmen.

Sachkosten

Förderfähig sind ausschließlich die direkten Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts stehen.

Dazu zählen insbesondere:

- Mieten und Mietnebenkosten,
- Material- und Verbrauchskosten,
- Kosten für externe Dienstleistungen, die direkt dem Projekt zuordenbar sind,
- sowie sonstige Ausgaben, die nachweislich der Projektdurchführung dienen.

Die Förderfähigkeit von allgemeinen Verwaltungskosten bzw. indirekte Sachkosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts stehen, muss im Rahmen der Antragstellung vorab mit der Bewilligenden Stelle abgestimmt und von dieser ausdrücklich bewilligt werden.

Honorare

Es ist zu beachten, dass Honorare, also auch Pauschalen nach § 3 Nr. 26, 26a EStG, an Vorstandsmitglieder, Geschäftsführungen und sozialversicherungspflichtig beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vorhabenträgers nicht förderfähig sind. Werden

freiberufliche Arbeitskräfte eingesetzt, sind die Bestimmungen der Deutschen Rentenversicherung einzuhalten. Das Herrenbergurteil⁸ ist zu berücksichtigen und der in § 127 SGB IV formulierten temporären Regelung Rechnung zu tragen.

7. Qualitätssicherung und Erfolgsmessung⁹

Der Erfolg der Hotline Anerkennungsberatung hängt maßgeblich von der Qualität in der Beratung ab. Es wird daher erwartet, die Rahmenbedingungen der angebotenen Leistungen so zu gestalten, dass allen Ratsuchenden für ihre teilweise unterschiedlichen Ansprüche eine qualitativ hochwertige Beratung geboten wird. Grundsätzlich wird ein System zur Sicherung der Qualität vorausgesetzt. Es muss nachgewiesen werden, dass ein funktionierendes und wirksames System der Qualitätssicherung eingeführt wurde.

Quantitativ messbare Indikatoren des Beratungsgesprächs

Der Grad der Zielerreichung ist mindestens jährlich, ggf. auch unterjährig nachzuweisen. Hierfür sind die notwendigen Daten im Rahmen eines fortlaufenden Monitorings unter vollständiger Beachtung der relevanten Bestimmungen des Datenschutzes zu erfassen und aggregiert abrufbar vorzuhalten. Die Indikatoren bilden die Grundlage zur Überprüfung der Zielerreichung durch die Fachstelle.

Neben den durch die Projektdatenbank Eureka 5 vorgegebenen Berichtspflichten wird die bzw. der Zuwendungsempfänger zusätzlich durch den technischen Dienst der IHK folgende Berichterstattung nach Monaten (Monatsberichte) aufgeschlüsselt vornehmen:

- Anzahl der Anrufe,
- Anzahl der durchgeführten Beratungen,
- gewählte Sprache des Anrufenden,
- betreffender Berufsbereich,
- Erst-Einordnung der beruflichen Qualifikation der Anrufenden,
- Wiederkehrende Fragen der Anrufenden,
- Konkrete Handlungsempfehlungen der Beratenden,
- Gesprächsdauer der einzelnen Gespräche,
- Anzahl der mehrsprachigen Publikationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (SharePics, Flyer, Plakate).

⁸ Vgl. Bundessozialgericht (2022): Urteil vom 28.06.2022, B 12 R 3/20 R, Abrufbar unter: [hier](#) (zuletzt abgerufen am 21.04.2026).

⁹ Vgl. Fachkonzept „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse - Hotline Anerkennungsberatung“. Punkt 13 (S. 28 f.). Stand April 2026.

Insbesondere ist ein Vergleich von der Anzahl der statistisch eingehenden Anrufe und den tatsächlich geführten Gesprächen und davon tatsächliche Beratungen zur Anerkennung (keine Fehlanrufe) sowie Anzahl der ausgefüllten Webformulare statistisch aufzubereiten und in regelmäßigen Abständen der zuständigen Fachverwaltung zur Verfügung zu stellen.

Die qualitativ-inhaltliche Aufbereitung der Daten erfolgt ausschließlich anhand der Beratungen, die tatsächlich auf die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses abzielen. Anliegen, die an die Agentur für Arbeit oder eine zuständige Stelle gerichtet sind und irrtümlich bei der Hotline Anerkennungsberatung ankommen, sind trotzdem zu dokumentieren. Damit können Fehlanrufe gefiltert werden. Sie fallen nicht unter die statistische Erfassung.

Zufriedenheitscheck der Beratenen nach dem inhaltlichen Telefonat

In Abstimmung mit der IHK Berlin entwickelt die Fachverwaltung gemeinsam mit der bewilligenden Stelle eine Feedback-Befragung, um im Anschluss an das Beratungsgespräch die Zufriedenheit der Beratenen mit der Beratung zu ermitteln. Dabei sind die Fragen mehrsprachig, kurz und knapp, verständlich und niedrigschwellig formuliert.

Der Projektträger stimmt mit der bewilligenden Stelle ein Vorgehen ab, um die Ratsuchenden über die Feedback-Befragung zu informieren und eine möglichst hohe Teilnahme- bzw. Rückmeldequote zu erzielen. Die Ergebnisse der Feedback-Befragung fließen als eigener Indikator zur Zielerreichung in die Erfolgskontrolle des Projekts ein.

Transparenz und Zugang zu Informationen

Um die Nachhaltigkeit und das Wissensmanagement zu gewährleisten, werden auf Basis von Arbeitshilfen und FAQs, Informationen und Erfahrungen dokumentiert und für Dritte zur Verfügung gestellt. So werden die FAQs und Antworten der Hotline Anerkennungsberatung auf der zukünftigen Plattform des Digitalen Willkommenszentrums und in den Berichten dokumentiert. Ebenfalls werden den Beratenden (z. B. auch dem Netzwerk BBB) Checklisten und Handreichungen auf der Homepage der Hotline Anerkennungsberatung zur Verfügung gestellt.¹⁰

8. Antragsverfahren

Die Projektauswahl erfolgt über ein zweistufiges Verfahren, bestehend aus einem **Interessenbekundungs- und einem Antragsverfahren**.

¹⁰ Vgl. Fachkonzept „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse - Hotline Anerkennungsberatung“. Pkt. 8.1.6 (S. 20 f.). Stand April 2026.

Interessierte Projektträger reichen zunächst ein **maximal 8-seitiges Konzept** (DIN A4, Arial 11 pt) ein, das Aussagen zu folgenden Aspekten beinhaltet:

- Beschreibung des fachlichen Umsetzungskonzeptes (Zugang zur Zielgruppe, mehrsprachiges Beratungsangebot, Leistungsumfang der Beratung, etc.)
- Beschreibung des telefonischen Beratungsprozesses und der erwarteten Ergebnisse sowie Indikatoren zur Bewertung des Projekterfolges.
- Beschreibung der Qualitätssicherung u.a. mittels Beratungsleitfaden und teilstandardisierten Gesprächsleitfäden.
- Darstellung der Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit¹¹.
- Darstellung einschlägiger Erfahrungen in der telefonischen Verweisberatung zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse.

Dem Konzept für das Projekt als Anlage beizufügen sind:

- Eine Selbstdarstellung des Trägers (max. 2 Seiten, DIN A4, Arial 11 pt; kann als Fließtext dargestellt werden). Die Selbstdarstellung enthält:
 - Allgemeine Angaben zum Träger (Historie, Sitz, Unternehmensform und -struktur, Geschäftsführung), Kooperationen, eine Darstellung der Einrichtung sowie eine Darstellung der Geschäftsfelder des Trägers und eines geeigneten Standortes im Land Berlin.
 - Beschreibung der administrativen Befähigung zur Durchführung des Vorhabens bzw. Angaben zur zuwendungsrechtlichen Zuverlässigkeit (Angaben zum Buchhaltungssystem, offene Forderungen, bisherige Unregelmäßigkeiten, Zusammenarbeit mit der zgs consult GmbH)
- Nachweis der personellen und sachlichen Ressourcen. Nachweis über die Fachkunde des einzusetzenden Personals für die Erbringung der Leistungen

¹¹ Vgl. Fachkonzept „Hotline zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse - Hotline Anerkennungsberatung“. Punkt 13 (S. 31 f.). Stand April 2026.

- Nachweis über ein System der Qualitätssicherung, Audit oder - Gütesiegel.
- Handels- oder Vereinsregisterauszug mit vertretungsberechtigten Personen.
- Anlage 1: Formblatt Kostenkalkulation.
- Anlage 2: Bewertungsmatrix.
- Anlage 3: Erklärung zu Ausschlussgründen (Wirt-124 UVgO P).
- Anlage 4: Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestlohn und Sozialversicherungsbeiträgen (Wirt-214).
- Anlage 5: Besondere Vertragsbedingungen Frauenförderung (Wirt-2141 P).
- Anlage 6: BVB zu Kontrollen und Sanktionen nach BerlAVG (Wirt-2144).
- Anlage 7: Formblatt Referenzliste.
- Eine Eigenerklärung, dass keine unbeglichenen Rückforderungen des Landes Berlin vorliegen.

Alle Dokumente sind rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Bitte beachten Sie, dass alle Aspekte, die im Rahmen der Bewertung des Konzeptes berücksichtigt werden, in der Bewertungsmatrix (Anlage 2) dargestellt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Interessenbekundungen, welche die o.g. formalen Vorgaben nicht erfüllen, nicht ausgewählt werden.

Die Interessenbekundung ist fristgerecht in **einfacher und einseitig bedruckter Ausfertigung postalisch – als Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift** (auch unter Anlagen ohne Unterschriftsleiste, zusätzlich mit Stempel) – **sowie als digitale Kopie des unterschriebenen Originals bis spätestens 01.06.2026 um 12:00 Uhr** an die nachfolgende Postadresse und E-Mail einzureichen.

<p>Postanschrift:</p> <p>zgs consult GmbH Anja Baustian Bernburger Straße 27 10963 Berlin</p>	<p>E-Mail für digitalen Versand:</p> <p>a.baustian@zgs-consult.de</p>
--	--

Die Entscheidung, welche Angebote für die Umsetzung ausgewählt werden, trifft die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Die Auswahl erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen und der vorgelegten Beschreibungen zu den oben genannten Aspekten, wobei u.a. folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Qualität des konzeptionellen Ansatzes
- Plausibilität der Aussagen im Hinblick auf die Realisierung und Zielerreichung
- Fachliche und fördertechnisch-administrative Eignung des sich bewerbenden Trägers
- Kostenansatz gemäß Finanzplan.

Bitte beachten Sie ebenfalls die Anlage 2 mit den Bewertungskriterien.

Der Bewertungsbogen ist zusammen mit der Bekanntmachung veröffentlicht worden. Die Antragstellung (2. Stufe) und fördertechnisch-administrative Umsetzung der für die Durchführung ausgewählten Projekte erfolgt über das Datenbanksystem Eureka5. Um den Projektstart zum **01.07.2026** zu ermöglichen, erfolgt zunächst eine Kurzantragstellung, die im weiteren Verlauf durch einen Förderantrag mit ausführlichem Finanzierungsplan (Langantrag) spezifiziert wird.

Zeitplan

04.05.2026	Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens
01.06.2026	Abgabetermin der Interessenbekundungen Original (postalisch) in einfacher und einseitig bedruckter Ausfertigung und Kopie (elektronisch) bis 12:00 Uhr.
15.06.2026	Abschluss der Bewertung mit schriftlicher Information (Zusage / Absage) an die Bewerbende
15.06.-22.06.2026	Antragstellung (Kurzantrag) Eureka5
01.07.2026	Projektstart

Kosten für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren werden nicht erstattet.

Berlin, den 04.05.2026